

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 21. Dezember 2015

118. Verordnung: Kosten der feuerpolizeilichen Beschau

Die NÖ Landesregierung hat am 15. Dezember 2015 aufgrund des § 15 Abs. 8 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 85/2015, verordnet:

Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau
§ 1
Tarife

(1) Für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer gelten folgende Tarife:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten inkl. Nebengebäude und amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung | € 43,74 |
| 2. für Gebäude, die dem Wohnzweck dienen und nicht unter Z 1 fallen, inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung | € 43,74 |
| sowie für jede Wohneinheit und jedes Nebengebäude zusätzlich | € 25,30 |
| 3. für Bauwerke, welche nicht Wohnzwecken dienen und nicht unter Z 1 und 2 fallen (z. B. Gewerbe-, Industrieobjekte, land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Tiefgaragen): je angefangener halber Stunde | € 36,98 |

(2) Für eine nach durchgeführter feuerpolizeilicher Beschau angeordnete Nachschau gemäß § 15 Abs. 4 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer inkl. Verwaltungsaufwand und Evidenzhaltung gelten folgende Tarife:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 | € 25,30 |
| 2. für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3: je angefangener halber Stunde | € 36,98 |

(3) Für Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 7 zweiter Satz NÖ FG 2015 gelten folgende Tarife:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 | € 25,30 |
| 2. für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3 | € 36,98 |

(4) Für die Zu- und Abfahrt der in Abs. 1 Z 3 sowie in Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 genannten Tätigkeiten darf das amtliche Kilometergeld nach den Sätzen der §§ 10 und 11 der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2015, verrechnet werden.

(5) Für die Mitwirkung des Feuerwehrmitgliedes gemäß § 15 Abs. 5 NÖ FG 2015 bei der feuerpolizeilichen Beschau gilt folgender Tarif:

je angefangener halber Stunde

€ 18,50

(6) Für die Mitwirkung weiterer erforderlicher Sachverständiger gemäß § 15 Abs. 5 NÖ FG 2015 bei der feuerpolizeilichen Beschau gilt folgender Tarif:

je angefangener halber Stunde

€ 36,98

§ 2
Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 3

Erhöhung der Tarife

Eine Erhöhung der Tarife gemäß Abs. 1 erfolgt jährlich mit Verordnung der Landesregierung. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 70 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe des dem Geltungszeitraum des Tarifs vorangegangenen Jahres und zu 30 % aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des dem Geltungszeitraum des Tarifs zweitvorangegangenen Jahres.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

NÖ Landesregierung

Pernkopf

Landesrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur